



Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

1.1 Die Gewerbegebiete GE1 bis GE3 werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit dem Anhang (Abstandsliste 2007) zum Bundesgesetz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (SMBl. NRW. 283) gegliedert.

1.1.1 Gewerbegebiet GE1

Im Gewerbegebiet GE1 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsliste I-VI der Abstandsliste 2007 (Bundesgesetz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (SMBl. NRW. 283)) sowie Betriebe und Anlagen vergleichbaren Emissionsverhaltens nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die im Folgenden aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste VI, die mit einem (*) gekennzeichnet sind. Diese sind ausnahmsweise zulässig:

- Nr. 181 Anlagen zur Herstellung von Böden, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenherstellern (*)
- Nr. 182 Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- Nr. 183 Anlagen zum automatischen Schneiden, Reinigen, Abdichten oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- Nr. 185 Pressen oder Stanzen (*)
- Nr. 189 Zimmereien (*)
- Nr. 192 Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- Nr. 196 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

1.1.2 Gewerbegebiet GE2

In dem Gewerbegebiet GE2 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsliste I-IV der Abstandsliste 2007 (Bundesgesetz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (SMBl. NRW. 283)) sowie Betriebe und Anlagen vergleichbaren Emissionsverhaltens nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die im Folgenden aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste V, die mit einem (*) gekennzeichnet sind. Diese sind ausnahmsweise zulässig:

- Nr. 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
- Nr. 90 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Rd. Nr. 6)
- Nr. 96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Rd. Nr. 10)
- Nr. 97 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Rd. Nr. 11)
- Nr. 98 Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
- Nr. 134 Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*)
- Nr. 135 Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3.000 Tonnen oder mehr dienen (*)
- Nr. 137 Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*)
- Nr. 142 Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*)
- Nr. 145 Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*) [Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung der Aufbereitung von Sand, Birns, Kies, Ton oder Lehm
- Nr. 150 Presswerke (*)
- Nr. 151 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- Nr. 152 Stab- oder Drahtziehereien (*)
- Nr. 154 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
- Nr. 155 Ausleieranlagen für Textildruck (*)
- Nr. 157 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- Nr. 158 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- Nr. 159 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
- Nr. 160 Friseurparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch Rd. Nr. 36)

1.1.3 Gewerbegebiete GE3

In dem Gewerbegebiet GE3 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsliste I-IV der Abstandsliste 2007 (Bundesgesetz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (SMBl. NRW. 283)) sowie Betriebe und Anlagen vergleichbaren Emissionsverhaltens nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die im Folgenden aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste IV, die mit einem (*) gekennzeichnet sind. Diese sind ausnahmsweise zulässig:

- Nr. 38 Elektromotormanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotormanlagen (*)
- Nr. 43 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
- Nr. 45 Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
- Nr. 47 Schmelze-, Hammer- oder Fallwerke (*)
- Nr. 48 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

1.2 Nutzungsfestsetzungen und Nutzungsauslöse gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 sowie § 31 Abs. 1 BauGB für die Gewerbegebiete GE1 bis GE3

In den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.3 Nicht zulässig sind:

- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungstätten und Spielhallen,
- Gastzonen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Gebäudehöhe in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 ist als maximale Höhe über Normalhöhennull (NN) festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachmitte (Traufhöhe) bzw. die Oberkante des, bei geneigten Dächern der First.

2.2 Innerhalb der Gewerbegebiete GE1 bis GE3 ist ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen auf maximal 10 % der Baugrundstücke um bis zu 1,5 m und maximal xx,x m ü NN zulässig.

2.3 Ausdrucksweise im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB kann in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (z. B. einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden, wenn hierfür im Verhältnis 1:1 eine Begrünung der Dachflächen in extensiver Form angelegt wird. Dabei ist ein Substratbau zu wählen, der min. 50 kg/m² (wasserseitig) beträgt.

3. Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE1 bis GE3) gilt als abweichende Bauweise a, die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe, dass Gebäude eine Gesamthöhe von 50 m überschreiten dürfen.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Stellplätze sind innerhalb der Anbauverbotszone nach Bundesstraßenverkehrsgesetz nur ausnahmsweise zulässig. Bauverbotswidrig nachweisende Privatstellplätze sind in der Anbauverbotszone unzulässig.

4.2 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.3 Tiefgaragen sind in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Tiefgaragen unzulässig.

4.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Geräuschkontingentierung (gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Wird im weiteren Verfahren gemäß schalltechnischer Untersuchung ergänzt.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wird im weiteren Verfahren gemäß schalltechnischer Untersuchung ergänzt.

7. Öffentliche Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es ist zulässig, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologischer Entwicklungsaum“, für die Herstellung einer maximal 12,0 m breiten Ein- und Ausfahrtfläche zu den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 baulich zu unterbrechen. Dabei ist es zulässig, die Lage der Ein- und Ausfahrtfläche innerhalb der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger belastet Fläche frei zu wählen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische, aus herkunftsgeschützten Saatgut gezogene Pflanzen zu verwenden. Die Anpflanzungen sind festgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

8.2 In den mit der Ordnungsnummer P1 gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 100 m² 70 Gehölze in unregelmäßiger, durchmischter Anordnung (Gruppenpflanzung) anzupflanzen.

8.3 In der mit der Ordnungsnummer P2 gekennzeichneten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine mindestens 3-reihige freistehende Strauchhecke gemäß Gehölztafel mit einem Pflanzverband von maximal 1,0 m x 1,5 m bis 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen.

Pflanzenliste der Gehölze:

- Pflanzqualität: 2 x replant, 80-125 cm, Heckenpflanzen, ohne Ballen
- Es sind mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen.

Blutroter Hirtentagel - Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna
Haselnuss - Corylus avellana
Hunds-Rose - Rosa canina
Kornelrösche - Cornus mas
Liguster - Ligustrum vulgare
Rote Heckenrösche - Lonicera xylosteum
Stechpalme - Ilex aquifolium

8.4 Es ist zulässig, die mit der Ordnungsnummer P1 gekennzeichnete Anpflanzfläche für die Herstellung einer maximal 12,0 m breiten Ein- und Ausfahrtfläche zu den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 zu unterbrechen. Dabei ist es zulässig, die Lage der Ein- und Ausfahrtfläche innerhalb der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger belastet Fläche frei zu wählen.

II. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

1. Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dachgestaltung
In den Gewerbegebieten (GE1 bis GE3) sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zulässig.

1.2 Fassadengestaltung
Spiegelnde, reflektierende und glänzende Materialien zur Fassadenverkleidung sind unzulässig.

1.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen mit Leuchtbuchstaben als auch Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit beweglichen Lichtzeichen sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig. In der Anbauverbotszone sind Werbeanlagen nicht zulässig (weitere Vorgaben zur Höhe und Art der Werbeanlagen erfolgen im weiteren Verfahren).

1.4 Einfriedungen und Hecken
In allen Gewerbegebieten sind nur offene Einfriedungen oder Hecken aus standortgerechten Laubbäumen sowie Sträuchern aus der unter Festsetzung 8.3 festgesetzten Pflanzenliste der Gehölze bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zur Einfriedung zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Anbauverbotszone gem. Bundesstraßenverkehrsgesetz (StVG)
In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 Abs. 2 StVG):

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lötberührung, Dämpfe, Gas, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und ggf. gefährlichen oder beeinträchtigenden Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzustimmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer strassenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

2. Anbauverbotszone gem. Bundesstraßenverkehrsgesetz (StVG)
In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 Abs. 2 StVG):

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lötberührung, Dämpfe, Gas, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und ggf. gefährlichen oder beeinträchtigenden Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzustimmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer strassenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

IV. Hinweise

1. Bodenkennmäler
Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodenkennmäler nach § 15 DSchG wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungen, Kanalarbeiten- und Erschließungsaufträgen sind die aufliegenden Bodenkennmäler auf die Anzeigepflicht bei dem Rheinischen Amt für Bodenkennmäler aufmerksam zu machen.

2. Einsichtnahmen in technische Regelwerke
Die außerstaatlichen Regelungen, auf die in den textlichen Festsetzungen oder in der Begründung zum Bebauungsplan Bezug genommen werden, können beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 9 (42231 Haan) eingesehen werden. Die DIN-Normen können kostenlos bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Gewerbegebiet	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)	Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
0,8 Grundflächenzahl	Öffentliche Grünfläche
GH max. Gebäudehöhe in m ü NN (als Höchstmaß)	ökologischer Entwicklungsraum
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
a abweichende Bauweise	
Baugrenze	

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB)	ergänzende Planzeichen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 (6) BauGB und § 29 BNatSchG)	
geschützter Landschaftsbestandteil	Bestand
Sonstige Planzeichen	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)	vorhandene Flurstücksgrenzen = Einlaufschacht
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)	vorhandene Bebauung (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB) = Latrine
Gliederung der Nutzung gemäß Abstandsklassen	Bordstein, Fahrbahnrand = Hydrant
	Kanalschacht = Baum
	Höhe in Metern über NN = 133,76

VERFAHREN

Die Planung liegt mit Stand vom _____ und der gemeindefreien Festlegung der räumlichen Planung einschließlich der Anforderungen des § 1 PlanVO vor.

Für die Ausarbeitung der Planung: Haan, den _____

Die Auftragsarbeiten wurden am _____ erstellt/bekannt gemacht. Gemäß Beschluss wurde am _____ die Öffentlichkeit in die Planung einbezogen. Die Entscheidung ist gemäß § 3 (1) BauGB) befristet an der Planung beteiligt.

Die Auftragsarbeiten wurden am _____ erstellt/bekannt gemacht. Gemäß Beschluss wurde am _____ die Öffentlichkeit in die Planung einbezogen. Die Entscheidung ist gemäß § 3 (1) BauGB) befristet an der Planung beteiligt.

Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Im Auftrag

Der Entwurf mit der Begründung in der Fassung von _____ wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am _____ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am _____ erstellt/bekannt gemacht und erfolgte vom _____ bis zum _____.

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind folgend (_____) vorgenommen. Der von der Entlohnungsbekanntmachung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ nach § 4 (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Im Auftrag

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind folgend (_____) vorgenommen. Der von der Entlohnungsbekanntmachung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ erstellt/bekannt gemacht und erfolgte vom _____ bis zum _____.

Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Im Auftrag

Der Rat der Stadt Haan hat am _____ die vorgeschlagenen Änderungen und Änderungen beschlossen. Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am _____ Die Bekanntmachung ist gemäß in Kraft getreten.

Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2806)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenvordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000; (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasisdaten NRW

STADT HAAN

Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

Maßstab 1:500
Gemarkung Haan
Flur 9
Stand: 07.11.2017